



- 16-119 B1.6.2  
Trockenstandort (Magerwiese), Flugplatz Dübendorf  
Aufnahme ins Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte  
Ergänzung der Natur- und Landschaftsschutzverordnung (Unterschutzstellung)
- 

## Ausgangslage

Es ist seit längerem bekannt, dass auf dem Gelände des Flugplatzes Dübendorf wertvolle Wiesenflächen mit hoher biologischer Qualität vorhanden sind. Bereits im vom Bundesamt für Umwelt BAFU erstellten Entwurf für die „Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung)“ vom 15. Dezember 2006 war in der „Liste der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung“ (Anhang 1) ein Objekt „Flugplatz Dübendorf“ eingetragen. Es handelt sich dabei um einen etwa 50 m breiten Magerwiesenstreifen beidseitig entlang der Flugpiste, der sich über die drei Gemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen und Volketswil erstreckt. Der Bund hat die Wiesen auf dem Flugplatz schlussendlich jedoch nicht in das nationale Inventar aufgenommen.

Die Gemeinde Volketswil hat ihre kommunale Schutzverordnung über den Natur- und Landschaftsschutz im Jahr 2013 überarbeitet und neu erlassen und dabei die Magerwiesen/Extensivwiesen beidseitig der Flugpiste auf ihrem Gemeindegebiet unter der Nr. 707 ins kommunale Naturschutzinventar und in die kommunale Schutzverordnung aufgenommen, womit das Objekt Nr. 707 unter Schutz gestellt ist (Art. 10 SVO Volketswil 2013).

Aufgrund dieser Begebenheiten hat die Stadtplanung Dübendorf, welcher die Betreuung des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung zugeordnet ist, es als zweckmässig erachtet, eine aktuelle Untersuchung der naturräumlichen Lebensräume auf dem Flugplatz durchzuführen. Beauftragt wurde hierfür die Firma PÖYRY Schweiz AG, welche bereits am Umweltverträglichkeitsbericht zum kantonalen Gestaltungsplan „Innovationspark Zürich“ wesentlich mitgearbeitet hat und deshalb mit dem Areal vertraut ist.

## Erwägungen

Im Bericht „Beschreibung der Lebensräume im Perimeter Zivilaviatik des Flugplatzes Dübendorf“ vom 6. November 2015 hat PÖYRY Schweiz AG die verschiedenen Lebensräume auf Basis von Feldbegehungen beschrieben, einheitlich klassiert und bewertet. Auf dem Flugplatz lassen sich hauptsächlich extensive bis wenig intensive Wiesen finden sowie einzelne Ruderalstandorte. Die unterschiedlichen Wiesentypen werden von wertvoll bis ausserordentlich wertvoll eingestuft. Unter diesen sticht die Trockenwiese beidseitig der Flugpiste, als „frische Magerwiese mit leicht gestörter Ausbildung“ klassifiziert, heraus. Sie entspricht der 2006 vom BAFU kartierten, aber nicht in die Trockenwiesenverordnung aufgenommenen Trockenwiese. Weil diese frische Magerwiese sehr grossflächig und gleichzeitig ein im Mittelland sehr seltener Lebensraumtyp ist, stuft PÖYRY die Fläche als ausserordentlich wertvoll ein. Würde man auf Massnahmen gegen den Vogelschlag verzichten und die Schnitthöhe der Wiese nicht so tief halten, könnten sich sogar noch mehr seltene Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten in diesem Lebensraum ansiedeln.

Mit der Klassifizierung als sehr seltener Lebensraum, welcher für seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten unbedingt erhalten werden muss, sind die Voraussetzungen für ein Schutzobjekt des Natur- und Heimatschutzes (§ 203 PBG) zweifellos gegeben. Die Stadtplanung hat die PÖYRY Schweiz AG deshalb beauftragt, die Fläche der als ausserordentlich wertvoll eingestuften Magerwie-



se in einem Inventarplan zu kartieren und in einem Inventarblatt zu beschreiben. Diese beiden Dokumente sollen die Grundlage für die Aufnahme dieser Fläche in das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Stadt Dübendorf sowie für die gleichzeitige Ergänzung der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung in Dübendorf vom 20. November 1986 (formelle Unterschutzstellung des Objekts) bilden.

Das Objekt erhält gemäss dem Nummerierungssystem des kommunalen Inventars die Inventarnummer 1.E.30. Aus hoheitlichen Gründen kann nur jener Teil der Magerwiese als Inventar- resp. Schutzobjekt aufgenommen werden, welcher auf Gebiet der Stadt Dübendorf liegt. Ausserdem wurde auf die Aufnahme jener Magerwiesenflächen verzichtet, welche im Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans mit UVP „Innovationspark Zürich“ liegen (Stand 16.11.2015). Begründet ist dies durch den Umstand, dass in den Vorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan, Art. 22 Abs. 1, der integrale Erhalt und die Aufwertung der frischen Magerwiesen innerhalb des Kernparks (mit Ausnahme der Flächen im Gewässerraum des Chrebschüsselibachs) bereits gesichert sind. Innerhalb des Perimeters des kantonalen Gestaltungsplans ist hinsichtlich der Magerwiese somit keine weitere Schutzmassnahme nach PBG notwendig. Übrig bleibt eine Magerwiesenfläche von 872 Aren im Flugplatzareal, welche als Objektfläche im Inventarplan erfasst und im Inventarblatt umschrieben wird.

Gemäss § 211 Abs. 2 PBG ist der Stadtrat für die Anordnung von Schutzmassnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung zuständig. Durch die Aufnahme in die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung von 1986 werden gleichzeitig das Schutzziel (Verordnung Art. 2) und die Schutzanordnungen (Verordnung Art. 3) festgelegt. Die fachgerechte Pflege des Objekts wird im Inventarblatt beschrieben. Die Ausführung dieser Pflegearbeiten ist, soweit zumutbar, Sache der Eigentümer.

Gegen die Aufnahme in das kommunale Inventar besteht kein Rechtsmittel, gegen die Ergänzung der kommunalen Verordnung (Unterschutzstellung) kann hingegen beim Baurekursgericht Rekurs erhoben werden. Die Ergänzung der Verordnung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

## Beschluss

1. Das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 28. September 1984, ergänzt am 30. Mai 1991 und am 10. Dezember 1998, wird, gestützt auf das zugehörige Inventarblatt und den zugehörigen Inventarplan, um folgendes Objekt ergänzt:

<u>1. Trockenstandorte</u>	<u>Inventar-Nr.</u>
Flugfeld/Äschenwisen, Trockenstandort (Magerwiese)	1.E.30

2. Die kommunale Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung in Dübendorf vom 20. November 1986 wird, gestützt auf § 203 ff des Planungs- und Baugesetzes, wie folgt ergänzt:

### Artikel 1

Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

#### 1. Trockenstandorte

..(unverändert)...



Flugfeld/Äschenwisen, Trockenstandort (Magerwiese)

1.E.30

## Artikel 2-9

...(unverändert)...

3. Gegen die Ergänzung der kommunalen Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss §211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Stadtplanung beauftragt.

### **Mitteilung durch Protokollauszug**

- armasuisse, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern, eingeschrieben
- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
- Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich
- Büro Festland, Käthy Angele, Wändhüslenstrasse 1, 8608 Bubikon
- Peter Nussbaum, Ackerbaustellenleiter, Stettbachstrasse 90, 8051 Zürich
- Pöyry Schweiz AG, Max Gasser, Herostrasse 12, Postfach, 8048 Zürich
- Mitglieder Natur- und Landschaftsschutzkommission (3)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Leiterin Abteilung Hochbau
- Leiter Abteilung Tiefbau
- Stadtplanung
- Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Zörjen  
Stadtpräsident

Martin Kunz  
Stadtschreiber